



Schützenbruderschaft »St. Agatha 1835 e.V.« Westenfeld



Gegenüberstellung alte und neue Fassung der Satzung zur Generalversammlung 26.03.2022

<u>SATZUNG der Schützenbruderschaft St. Agatha 1835 Westenfeld e.V. (Fassung 15. März 2015)</u>	<u>SATZUNG der Schützenbruderschaft St. Agatha 1835 Westenfeld e.V. (Fassung 26. März 2022)</u>
<p>§ 1 NAME UND SITZ</p> <p>Die Bruderschaft trägt den Namen „Schützenbruderschaft St. Agatha 1835 e.V. Westenfeld“. Sie ist unter diesem Namen in das Vereinsregister eingetragen und hat ihren Sitz in Westenfeld. Sie ist kirchlich mit der Pfarrgemeinde St. Agatha Westenfeld verbunden.</p>	<p>§ 1 NAME UND SITZ</p> <p>Die Bruderschaft trägt den Namen „Schützenbruderschaft St. Agatha 1835 e.V. Westenfeld“. Sie ist unter diesem Namen in das Vereinsregister eingetragen und hat ihren Sitz in Westenfeld. Sie ist kirchlich mit der Pfarrgemeinde St. Agatha Westenfeld verbunden.</p>
<p>§ 2 ZWECK DER BRUDERSCHAFT</p> <p>Die Schützenbruderschaft St. Agatha Westenfeld ist eine Vereinigung von Männern, die sich zu den Grundsätzen und Zielen des Sauerländer Schützenbundes bekennen unter der Devise „GLAUBE - SITTE – HEIMAT“. Sie ist Mitglied dieses Bundes über den Kreisschützenbund Arnsberg. Die Bruderschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.</p> <p>ZWECK der Bruderschaft ist:</p> <p>a) die Pflege des religiösen Lebens zu fördern, für die Heilighaltung des Sonntags und die Verehrung des allerheiligsten</p>	<p>§ 2 ZWECK DER BRUDERSCHAFT</p> <p>Die Schützenbruderschaft St. Agatha Westenfeld ist eine Vereinigung von Männern, die sich zu den Grundsätzen und Zielen des Sauerländer Schützenbundes bekennen unter der Devise „GLAUBE - SITTE – HEIMAT“. Sie ist Mitglied dieses Bundes über den Kreisschützenbund Arnsberg. Die Bruderschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.</p> <p>ZWECK der Bruderschaft ist:</p> <p>a) die Pflege des religiösen Lebens zu fördern, für die Heilighaltung des Sonntags und die Verehrung des allerheiligsten</p>

<p>b) Altarsakramentes einzutreten caritative Aktionen und Institutionen mitzutragen und zu unterstützen</p> <p>c) die Heimat- und Brauchtumspflege innerhalb und außerhalb der Bruderschaft lebendig zu erhalten</p> <p>d) für die staatsbürgerliche Erziehung und Bildung nach den Grundsätzen christlicher Weltanschauung tätig zu sein</p> <p>e) den altüberlieferten Schießsport zu beleben und zu fördern</p> <p>VERWIRKLICHT wird der Satzungszweck insbesondere durch:</p> <p>zu a) religiöse Vorträge und Beteiligung daran; Freihalten des Sonntagvormittags für den Kirchgang, Teilnahme an der Fronleichnamprozession und Anbetungsstunden, am Patronatsfest und der Firmung</p> <p>zu b) Geldsammlungen für Heime der körperlich und geistig Behinderten</p> <p>zu c) Beteiligung am Osterfeuer, am Schnadegang, insbesondere durch die Durchführung des jährlichen Schützenfestes und Erntedankfestes</p> <p>zu d) Beteiligung an bzw. Durchführung von Vorträgen über staatspolitische Fragen; Bürgerversammlungen mit aktuellen Themen; Bereitstellung der Schützenhalle für derartige Veranstaltungen von steuerbegünstigten Körperschaften und Parteien, die im Rat der Stadt Sundern vertreten sind. Die Mitglieder erhalten keine Gewinne und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Bruderschaft. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Bruderschaft keine vermögensrechtlichen Ansprüche gegen die Bruderschaft.</p>	<p>b) Altarsakramentes einzutreten caritative Aktionen und Institutionen mitzutragen und zu unterstützen</p> <p>f) die Heimat- und Brauchtumspflege innerhalb und außerhalb der Bruderschaft lebendig zu erhalten</p> <p>g) für die staatsbürgerliche Erziehung und Bildung nach den Grundsätzen christlicher Weltanschauung tätig zu sein</p> <p>e) den altüberlieferten Schießsport zu beleben und zu fördern</p> <p>VERWIRKLICHT wird der Satzungszweck insbesondere durch:</p> <p>zu a) religiöse Vorträge und Beteiligung daran; Freihalten des Sonntagvormittags für den Kirchgang, Teilnahme an der Fronleichnamprozession und Anbetungsstunden, am Patronatsfest und der Firmung</p> <p>zu b) Geldsammlungen für Heime der körperlich und geistig Behinderten</p> <p>zu c) Beteiligung am Osterfeuer, am Schnadegang, insbesondere durch die Durchführung des jährlichen Schützenfestes und Erntedankfestes</p> <p>zu d) Beteiligung an bzw. Durchführung von Vorträgen über staatspolitische Fragen; Bürgerversammlungen mit aktuellen Themen; Bereitstellung der Schützenhalle für derartige Veranstaltungen von steuerbegünstigten Körperschaften und Parteien, die im Rat der Stadt Sundern vertreten sind. Die Mitglieder erhalten keine Gewinne und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Bruderschaft. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Bruderschaft keine vermögensrechtlichen Ansprüche gegen die Bruderschaft.</p>
<p>§ 3MITGLIEDSCHAFT</p> <p>1. Mitglieder können Männer sein, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und bereit sind, sich zu dieser Satzung und ohne Einschränkung zu den Zielen der Schützenbruderschaft zu bekennen. Die Mitglieder respektieren und beachten die christlichen Werte der Bruderschaft.</p> <p>2. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Das ausscheidende Mitglied hat auf das Vermögen der Bruderschaft keinen Anspruch. Auch ein Anspruch auf Auseinandersetzung steht ihm nicht zu. Der Beitrag für das laufende Kalenderjahr oder Geschäftsjahr ist spätestens beim Ausscheiden zu zahlen.</p> <p>3. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem 1. Brudermeister zu erklären.</p>	<p>§ 3MITGLIEDSCHAFT</p> <p>1. Mitglieder können Männer sein, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und bereit sind, sich zu dieser Satzung und ohne Einschränkung zu den Zielen der Schützenbruderschaft zu bekennen. Die Mitglieder respektieren und beachten die christlichen Werte der Bruderschaft.</p> <p>2. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Das ausscheidende Mitglied hat auf das Vermögen der Bruderschaft keinen Anspruch. Auch ein Anspruch auf Auseinandersetzung steht ihm nicht zu. Der Beitrag für das laufende Kalenderjahr oder Geschäftsjahr ist spätestens beim Ausscheiden zu zahlen.</p> <p>3. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem 1. Brudermeister zu erklären.</p>

<p>4. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn das Mitglied gegen die Satzung verstößt, das Ansehen oder die Interessen der Bruderschaft schädigt, mit dem Beitrag mehr als 1 Jahr im Rückstand bleibt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, dem Mitglied ist vorher das rechtliche Gehör zu gewähren. Der Vorstand informiert die Mitglieder auf der nächsten Generalversammlung.</p>	<p>4. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn das Mitglied gegen die Satzung verstößt, das Ansehen oder die Interessen der Bruderschaft schädigt, mit dem Beitrag mehr als 1 Jahr im Rückstand bleibt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, dem Mitglied ist vorher das rechtliche Gehör zu gewähren. Der Vorstand informiert die Mitglieder auf der nächsten Generalversammlung.</p>
<p>§ 4PFLICHTEN UND RECHTE AUS DER MITGLIEDSCHAFT</p> <p>1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu zahlen und sich an den Versammlungen zu beteiligen, soweit die Beteiligung vom Vorstand oder von der Mitgliederversammlung zur Pflicht gemacht wird. An kirchlichen Veranstaltungen der Bruderschaft sowie am Begräbnis eines Mitgliedes sollen sich alle Mitglieder beteiligen.</p> <p>2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, mindestens einmal in seiner Mitgliedschaft für eine Wahlperiode Vorstandsarbeit zu leisten.</p>	<p>§ 4PFLICHTEN UND RECHTE AUS DER MITGLIEDSCHAFT</p> <p>1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu zahlen und sich an den Versammlungen zu beteiligen, soweit die Beteiligung vom Vorstand oder von der Mitgliederversammlung zur Pflicht gemacht wird. An kirchlichen Veranstaltungen der Bruderschaft sowie am Begräbnis eines Mitgliedes sollen sich alle Mitglieder beteiligen.</p> <p>2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, mindestens einmal in seiner Mitgliedschaft für eine Wahlperiode Vorstandsarbeit zu leisten.</p>
<p>§ 5BEITRÄGE</p> <p>1. Die Bruderschaft erhebt Beiträge, die zur Erfüllung ihrer eigenen Aufgaben und zur Leistung der satzungsmäßig übernommenen Verpflichtungen verwandt werden. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.</p> <p>2. Alle Mitglieder sind automatisch einer Sterbegeldkasse angeschlossen. Im Todesfall wird dem nächststehenden Angehörigen ein Sterbegeld ausgezahlt, dessen Höhe in der Geschäftsordnung geregelt ist. Um dieser Verpflichtung nachzukommen, wird jährlich zu dem Beitrag ein vom Vorstand vorgeschlagener und von der Mitgliederversammlung bestätigter Betrag kassiert und auf einem Sonderkonto verwaltet, das fortlaufend geführt wird. Überschüssiges Geld wird nach Vorstandsempfehlung und Mitgliederbeschluss einem gemeinnützigen Zweck zugeführt.</p> <p>3. Etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken der Bruderschaft fremd sind, oder durch Vergütungen begünstigt werden.</p>	<p>§ 5BEITRÄGE</p> <p>1. Die Bruderschaft erhebt Beiträge, die zur Erfüllung ihrer eigenen Aufgaben und zur Leistung der satzungsmäßig übernommenen Verpflichtungen verwandt werden. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.</p> <p>2. Alle Mitglieder sind automatisch einer Sterbegeldkasse angeschlossen. Im Todesfall wird dem nächststehenden Angehörigen ein Sterbegeld ausgezahlt, dessen Höhe in der Geschäftsordnung geregelt ist. Um dieser Verpflichtung nachzukommen, wird jährlich zu dem Beitrag ein vom Vorstand vorgeschlagener und von der Mitgliederversammlung bestätigter Betrag kassiert und auf einem Sonderkonto verwaltet, das fortlaufend geführt wird. Überschüssiges Geld wird nach Vorstandsempfehlung und Mitgliederbeschluss einem gemeinnützigen Zweck zugeführt.</p> <p>3. Etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken der Bruderschaft fremd sind, oder durch Vergütungen begünstigt werden.</p>
<p>§ 6ORGANE DER BRUDERSCHAFT</p> <p>Organe der Bruderschaft sind</p> <p>a) die Mitgliederversammlung</p> <p>b) der Vorstand</p>	<p>§ 6ORGANE DER BRUDERSCHAFT</p> <p>Organe der Bruderschaft sind</p> <p>a) die Mitgliederversammlung</p> <p>b) der Vorstand</p>

<p>§ 7 MITGLIEDERVERSAMMLUNG</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Bruderschaft hält einmal im Jahr eine ordentliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung) ab. Sie wird vom 1. Brudermeister in Abstimmung mit dem Vorstand einberufen. 2. Außerordentliche Generalversammlungen können bei Bedarf einberufen werden. Sie sind einzuberufen: <ol style="list-style-type: none"> a) nach Bedarf durch den 1. Brudermeister b) wenn mindestens 50 Schützenbrüder dieses schriftlich beantragen. Der Antrag muss begründet werden. 3. Zur Mitgliederversammlung ist mindestens eine Woche vorher durch öffentliche Bekanntmachung (Tageszeitung) und Anschlagtafel unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Abgestimmt wird schriftlich oder durch Handzeichen. 4. Zur Annahme des Beschlusses genügt die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der geschäftsführende Vorstand. 5. Aufgabe der Mitgliederversammlung ist <ol style="list-style-type: none"> a) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer b) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Rechnungsprüfer c) Entlastung des Vorstandes nach Rechnungslegung d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge e) Änderung der Satzung - hierzu ist eine $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. f) Auflösung der Bruderschaft - hierzu ist die Anwesenheit von $\frac{2}{3}$ der Mitglieder und hiervon eine Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich. g) Ehrenvorstand: Verdiente Mitglieder können von der Generalversammlung mit einfacher Mehrheit zu Ehrenmitgliedern gewählt werden. Sie haben nur repräsentative Aufgaben und gehören nicht dem Hauptvorstand an, haben also keine Stimmberechtigung. 6. Anträge und Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten und vom geschäftsführenden Vorstand zu unterzeichnen. 	<p>§ 7 MITGLIEDERVERSAMMLUNG</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Bruderschaft hält einmal im Jahr eine ordentliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung) ab. Sie wird vom 1. Brudermeister in Abstimmung mit dem Vorstand einberufen. 2. Außerordentliche Generalversammlungen können bei Bedarf einberufen werden. Sie sind einzuberufen: <ol style="list-style-type: none"> a) nach Bedarf durch den 1. Brudermeister b) wenn mindestens 50 Schützenbrüder dieses schriftlich beantragen. Der Antrag muss begründet werden. 3. Zur Mitgliederversammlung ist mindestens eine Woche vorher durch öffentliche Bekanntmachung (Tageszeitung) und Anschlagtafel unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Abgestimmt wird schriftlich oder durch Handzeichen. 4. Zur Annahme des Beschlusses genügt die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der geschäftsführende Vorstand. 5. Aufgabe der Mitgliederversammlung ist <ol style="list-style-type: none"> a) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer b) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Rechnungsprüfer c) Entlastung des Vorstandes nach Rechnungslegung d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge e) Änderung der Satzung - hierzu ist eine $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. f) Auflösung der Bruderschaft - hierzu ist die Anwesenheit von $\frac{2}{3}$ der Mitglieder und hiervon eine Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich. g) Ehrenvorstand: Verdiente Mitglieder können von der Generalversammlung mit einfacher Mehrheit zu Ehrenmitgliedern gewählt werden. Sie haben nur repräsentative Aufgaben und gehören nicht dem Hauptvorstand an, haben also keine Stimmberechtigung. 6. Anträge und Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten und vom geschäftsführenden Vorstand zu unterzeichnen.
<p>§ 8 VORSTAND</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Es wird ein geschäftsführender (im Vereinsregister eingetragener) und ein erweiterter Vorstand gewählt. <p>Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) dem Oberst (1. Brudermeister) 	<p>§ 8 VORSTAND</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Es wird ein geschäftsführender (im Vereinsregister eingetragener) und ein erweiterter Vorstand gewählt. <p>Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> d) dem Oberst (1. Brudermeister)

<ul style="list-style-type: none"> b) dem stellvertretenden Oberst (2. Brudermeister) c) dem Hauptmann d) dem Rendanten (Kassenführer) e) dem Schriftführer f) dem Hallenwart (nach Bedarf) 	<ul style="list-style-type: none"> e) dem stellvertretenden Oberst (2. Brudermeister) f) dem Hauptmann d) dem Rendanten (Kassenführer) e) dem Schriftführer f) dem Hallenwart (nach Bedarf)
<p>Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, die Bruderschaft nach außen rechtsverbindlich zu vertreten. Zur rechtsverbindlichen Erklärung genügen die Unterschriften zweier Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden bei der Erstwahl für den Zeitraum von 6 Jahren gewählt, ihre Wiederwahl für 3 Jahre ist zulässig.</p>	<p>Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, die Bruderschaft nach außen rechtsverbindlich zu vertreten. Zur rechtsverbindlichen Erklärung genügen die Unterschriften zweier Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden bei der Erstwahl für den Zeitraum von 6 Jahren gewählt, ihre Wiederwahl für 3 Jahre ist zulässig.</p>
<p>Dem erweiterten Vorstand gehören an:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) der Geistliche Präses (Seelsorger der Kirchengemeinde St. Agatha Westenfeld bzw. des Pastoralverbundes / des Pastoralen Raumes, dem die Kirchengemeinde angehört) b) der Schützenkönig c) der Adjutant d) die Fachoffiziere e) der Leiter der Jungschützenabteilung 	<p>Dem erweiterten Vorstand gehören an:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) der Geistliche Präses (Seelsorger der Kirchengemeinde St. Agatha Westenfeld bzw. des Pastoralverbundes / des Pastoralen Raumes, dem die Kirchengemeinde angehört) b) der Schützenkönig c) der Adjutant d) die Fachoffiziere e) der Leiter der Jungschützenabteilung
<p>Der Vorsitzende der Jungschützenabteilung wird durch die Mitglieder des Jungschützenzuges gewählt; seine Wahl muss durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden. Alle Vorstandsmitglieder - außer dem Präses und dem Schützenkönig - werden für die Dauer von drei Jahren gewählt, ihre Wiederwahl ist zulässig. Die Anzahl der Vorstandsmitglieder des erweiterten Vorstandes legt die Geschäftsordnung fest. Die Mitglieder des gesamten Vorstandes sind verpflichtet, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen, über Verhandlungen, auf deren Geheimhaltung der Sitzungsleiter besonders hingewiesen hat oder die persönliche Angelegenheiten betreffen, Stillschweigen zu bewahren. Wer diesen Bestimmungen zuwider handelt, hat mit dem Ausschluss aus dem Vorstand zu rechnen. Der Vorstand nimmt an folgenden, kirchlichen Veranstaltungen in Uniform teil:</p>	<p>Der Vorsitzende der Jungschützenabteilung wird durch die Mitglieder des Jungschützenzuges gewählt; seine Wahl muss durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden. Alle Vorstandsmitglieder - außer dem Präses und dem Schützenkönig - werden für die Dauer von drei Jahren gewählt, ihre Wiederwahl ist zulässig. Die Anzahl der Vorstandsmitglieder des erweiterten Vorstandes legt die Geschäftsordnung fest. Die Mitglieder des gesamten Vorstandes sind verpflichtet, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen, über Verhandlungen, auf deren Geheimhaltung der Sitzungsleiter besonders hingewiesen hat oder die persönliche Angelegenheiten betreffen, Stillschweigen zu bewahren. Wer diesen Bestimmungen zuwider handelt, hat mit dem Ausschluss aus dem Vorstand zu rechnen. Der Vorstand nimmt an folgenden, kirchlichen Veranstaltungen in Uniform teil:</p>
<ul style="list-style-type: none"> a) an dem Beerdigungsseelenamt und der Beerdigung eines verstorbenen Mitgliedes in Westenfeld b) am Gottesdienst und der anschließenden Prozession an Fronleichnam c) am Gottesdienst und der anschließenden Gefallenenehrung am Volkstrauertag d) am jährlichen Gottesdienst für die Lebenden und Verstorbenen der 	<ul style="list-style-type: none"> a) an dem Beerdigungsseelenamt und der Beerdigung eines verstorbenen Mitgliedes in Westenfeld b) am Gottesdienst und der anschließenden Prozession an Fronleichnam c) am Gottesdienst und der anschließenden Gefallenenehrung am Volkstrauertag d) am jährlichen Gottesdienst für die Lebenden und Verstorbenen der
<p>Schützenbruderschaft</p> <ul style="list-style-type: none"> e) am Patronatsfest f) an der Firmung 	<p>Schützenbruderschaft</p> <ul style="list-style-type: none"> e) am Patronatsfest f) an der Firmung
<p>2. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die Amtsdauer des eingetragenen Vorstandes erlischt mit der Neueintragung des neu gewählten Vorstandes in das Vereinsregister.</p>	<p>2. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die Amtsdauer des eingetragenen Vorstandes erlischt mit der Neueintragung des neu gewählten Vorstandes in das Vereinsregister.</p>
<p>3. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines</p>	<p>3. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines</p>

<p>Vorstandsmitgliedes muss der Vorgänger bis zur nächsten Mitgliederversammlung dessen Dienst übernehmen; bei der nächsten Mitgliederversammlung erfolgt dann eine Neuwahl.</p> <p>4. Aufwandsentschädigungen und Vergütungen: Der Vorstand übt seine Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung an Vorstandsmitglieder und für den Verein in sonstiger Weise tätige Personen nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung i.S. d. § 3 Nr. 26a EStG (die so genannte Ehrenamtspauschale) beschließen.</p>	<p>Vorstandsmitgliedes muss der Vorgänger bis zur nächsten Mitgliederversammlung dessen Dienst übernehmen; bei der nächsten Mitgliederversammlung erfolgt dann eine Neuwahl.</p> <p>4. Aufwandsentschädigungen und Vergütungen: Der Vorstand übt seine Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung an Vorstandsmitglieder und für den Verein in sonstiger Weise tätige Personen nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung i.S. d. § 3 Nr. 26a EStG (die so genannte Ehrenamtspauschale) beschließen.</p>
<p>§ 9 AUFGABEN DES VORSTANDES</p> <p>Der Vorstand haftet der Bruderschaft für die sachgemäße Leitung der Bruderschaft und die ordentliche Verwaltung des Vermögens. Der Vorstand gibt der Bruderschaft auf Basis dieser Satzung eine Geschäftsordnung, die mit 2/3 Mehrheit im Vorstand beschlossen bzw. geändert werden kann.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der geschäftsführende Vorstand verwaltet das Vereinsvermögen, führt die laufenden Geschäfte und vertritt die Bruderschaft nach außen. 2. Der erweiterte Vorstand hat den geschäftsführenden Vorstand in seiner Tätigkeit ggf. zu beraten und ihn in seiner Arbeit zu unterstützen. 3. Bei Entscheidungen, die wesentlich das Vermögen und die Grundsätze der Bruderschaft betreffen, ist der Vorstand verpflichtet, einen Beschluss der Mitgliederversammlung herbeizuführen. a) Bei anstehenden Investitionen und Reparaturen an der Schützenhalle ist es dem geschäftsführenden Vorstand möglich, gemeinsam einen Kreditantrag bei der Hausbank bis max. 50.000 € zu stellen. 4. Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt, zu ihnen wird vom 1. Brudermeister oder geschäftsführenden Vorstand durch Aushang oder mündlich eingeladen. 5. Die Vorstandssitzungen werden vom 1. Brudermeister, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Brudermeister geleitet. 6. Der 1. Brudermeister ist gleichzeitig Kommandeur der Bruderschaft, im Falle seiner Verhinderung wird er vom 2. Brudermeister vertreten. 	<p>§ 9 AUFGABEN DES VORSTANDES</p> <p>Der Vorstand haftet der Bruderschaft für die sachgemäße Leitung der Bruderschaft und die ordentliche Verwaltung des Vermögens. Der Vorstand gibt der Bruderschaft auf Basis dieser Satzung eine Geschäftsordnung, die mit 2/3 Mehrheit im Vorstand beschlossen bzw. geändert werden kann.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der geschäftsführende Vorstand verwaltet das Vereinsvermögen, führt die laufenden Geschäfte und vertritt die Bruderschaft nach außen. 2. Der erweiterte Vorstand hat den geschäftsführenden Vorstand in seiner Tätigkeit ggf. zu beraten und ihn in seiner Arbeit zu unterstützen. 3. Bei Entscheidungen, die wesentlich das Vermögen und die Grundsätze der Bruderschaft betreffen, ist der Vorstand verpflichtet, einen Beschluss der Mitgliederversammlung herbeizuführen. a) Bei anstehenden Investitionen und Reparaturen an der Schützenhalle ist es dem geschäftsführenden Vorstand möglich, gemeinsam einen Kreditantrag bei der Hausbank bis max. 50.000 € zu stellen. 4. Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt, zu ihnen wird vom 1. Brudermeister oder geschäftsführenden Vorstand durch Aushang oder mündlich eingeladen. 5. Die Vorstandssitzungen werden vom 1. Brudermeister, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Brudermeister geleitet. 6. Der 1. Brudermeister ist gleichzeitig Kommandeur der Bruderschaft, im Falle seiner Verhinderung wird er vom 2. Brudermeister vertreten.
<p>§ 10 KASSENPRÜFER</p> <p>Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für 3 Jahre gewählt, ihre Wiederwahl ist unzulässig. Sie prüfen die Führung der Kassenbücher, Vereinsanlagen, Bestände und die Belege. Zur Jahresabrechnung geben sie der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht.</p>	<p>§ 10 KASSENPRÜFER</p> <p>Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für 3 Jahre gewählt, ihre Wiederwahl ist unzulässig. Sie prüfen die Führung der Kassenbücher, Vereinsanlagen, Bestände und die Belege. Zur Jahresabrechnung geben sie der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht.</p>
<p>§ 11 FESTVERANSTALTUNGEN</p>	<p>§ 11 FESTVERANSTALTUNGEN</p>

<p>1. Die Bruderschaft veranstaltet jedes Jahr ein Schützenfest. Die Terminfestlegung erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Das Nähere wird durch eine Festordnung geregelt, die vom Vorstand herausgegeben wird.</p> <p>2. Die Bruderschaft verpflichtet sich, im Sinne der Brauchtumpflege für das Aufrechterhalten des jährlichen Erntedankfestes zu sorgen.</p> <p>3. Entsprechend ihrer religiösen Grundhaltung beteiligt sich die Bruderschaft an kirchlichen Veranstaltungen, insbesondere an der Fronleichnamsprozession, der Gefallenenehrung am Volkstrauertag, am Patronatshochamt und der Firmung. Das Nähere hierzu wird in der Geschäftsordnung geregelt; im Übrigen bleibt die Ausgestaltung gemeinsamer kirchlicher Veranstaltungen weitgehend dem geistlichen Präses überlassen.</p>	<p>1. Die Bruderschaft veranstaltet jedes Jahr ein Schützenfest. Die Terminfestlegung erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Das Nähere wird durch eine Festordnung geregelt, die vom Vorstand herausgegeben wird.</p> <p>2. Die Bruderschaft verpflichtet sich, im Sinne der Brauchtumpflege für das Aufrechterhalten des jährlichen Erntedankfestes zu sorgen.</p> <p>2. Entsprechend ihrer religiösen Grundhaltung beteiligt sich die Bruderschaft an kirchlichen Veranstaltungen, insbesondere an der Fronleichnamsprozession, der Gefallenenehrung am Volkstrauertag, am Patronatshochamt und der Firmung. Das Nähere hierzu wird in der Geschäftsordnung geregelt; im Übrigen bleibt die Ausgestaltung gemeinsamer kirchlicher Veranstaltungen weitgehend dem geistlichen Präses überlassen.</p>
<p>§ 12 TRADITIONS- UND SPORTSCHIESSEN</p> <p>1. Das alljährlich stattfindende Schützenfest wird nach Möglichkeit am 3. Sonntag im Juni gefeiert. Es beginnt am Samstagabend mit der Ehrung aller Kriegsofper am Ehrenmal, dem Aufsetzen des Vogels und dem Gottesdienst. Bei den Umzügen am Sonntag werden der Schützenkönig und seine Königin mit Hofstaat an seiner Wohnung in den Ortsteilen Westenfeld, Bainghausen und Bruch oder an dem gewählten Lokal in den Ortsteilen abgeholt. Am Schützenfestmontag wird durch Abschießen des Vogels der neue Schützenkönig ermittelt. König ist, wer den letzten Rest des Vogels von der Stange schießt. Über dabei entstehende Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Vorstand. Die Würde des Schützenkönigs steht jedem offen, der der Bruderschaft mindestens 3 Jahre angehört und 21 Jahre alt ist. Der neue Schützenkönig erhält zum äußeren Zeichen das Ehrenzeichen der Bruderschaft, die große Königskette, überreicht. Das Ehrenzeichen ist von ihm bei Umzügen, der Eröffnung der Tanzveranstaltungen und allen sonstigen öffentlichen Auftritten zu tragen. Nach alter Tradition stiftet er am Ende seiner Regentschaft eine Gedenkplakette an die Schützenkette. Der Schützenkönig ist verpflichtet, die Insignien der Bruderschaft pfleglich zu behandeln und sie an einem Feuer- und diebstahlsicherem Ort aufzubewahren. Der König erwählt sich eine Königin, mit dieser zusammen lädt er einen Hofstaat ein. Als Beihilfe zu seinen Kosten erhält der</p>	<p>§ 12 TRADITIONS- UND SPORTSCHIESSEN</p> <p>1. Das alljährlich stattfindende Schützenfest wird nach Möglichkeit am 3. Sonntag im Juni gefeiert.</p> <p>Es beginnt am Samstagabend mit der Ehrung aller Kriegsofper am Ehrenmal, dem Aufsetzen des Vogels und dem Gottesdienst. Bei den Umzügen am Sonntag werden der Schützenkönig und seine Königin mit Hofstaat an seiner Wohnung in den Ortsteilen Westenfeld, Bainghausen und Bruch oder an dem gewählten Lokal in den Ortsteilen abgeholt. Am Schützenfestmontag wird durch Abschießen des Vogels der neue Schützenkönig ermittelt.</p> <p>Die genaue Festfolge wird in der Geschäftsordnung geregelt. Auf dem Schützenfest wird durch das Vogelschießen der neue König und Geck ermittelt.</p> <p>König ist, wer den letzten Rest des Vogels von der Stange schießt. Über dabei entstehende Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Vorstand. Die Würde des Schützenkönigs steht jedem offen, der der Bruderschaft mindestens 3 Jahre angehört und 21 Jahre alt ist. Der neue Schützenkönig erhält zum äußeren Zeichen das Ehrenzeichen der Bruderschaft, die große Königskette, überreicht. Das Ehrenzeichen ist von ihm bei Umzügen, der Eröffnung der Tanzveranstaltungen und allen sonstigen öffentlichen Auftritten zu tragen. Nach alter Tradition stiftet er am Ende seiner Regentschaft eine Gedenkplakette an die Schützenkette. Der</p>

<p>Schützenkönig aus der Bruderschaftskasse den in der Geschäftsordnung festgesetzten Betrag als sogenanntes Schussgeld. Vizekönig ist der Schützenbruder, der beim Vogelschießen den vorletzten Schuss abgegeben hat. Er vertritt den Schützenkönig am folgenden Schützenfest bei schwerer Erkrankung oder Tod. Als Königin fungiert in diesem Fall entweder die amtierende Regentin oder eine Dame seiner Wahl. Am Schützenfestmontag wird auch der sogenannte Geck abgeschossen. Hierzu dient eine Holzpuppe, die von der Stange abgeschossen wird. Schützensgeck ist der Schützenbruder, der den Rest der Puppe von der Stange schießt. Um die Würde darf jeder Schützenbruder unmittelbar nach Eintritt in die Bruderschaft schießen.</p> <p>2. Im Rahmen der Freizeitgestaltung und der Jugendarbeit pflegt die Bruderschaft das sportliche Schießen in Anlehnung an den im Jahre 1969 abgeschlossenen Partnerschaftsvertrag zwischen dem Sauerländer Schützenbund und dem Westfälischen Schützenbund.</p>	<p>Schützenkönig ist verpflichtet, die Insignien der Bruderschaft pfleglich zu behandeln und sie an einem Feuer- und diebstahlsicherem Ort aufzubewahren. Der König erwählt sich eine Königin, mit dieser zusammen lädt er einen Hofstaat ein. Als Beihilfe zu seinen Kosten erhält der Schützenkönig aus der Bruderschaftskasse den in der Geschäftsordnung festgesetzten Betrag als sogenanntes Schussgeld. Vizekönig ist der Schützenbruder, der beim Vogelschießen den vorletzten Schuss abgegeben hat. Er vertritt den Schützenkönig am folgenden Schützenfest bei schwerer Erkrankung oder Tod. Als Königin fungiert in diesem Fall entweder die amtierende Regentin oder eine Dame seiner Wahl.</p> <p>Am 3. Schützenfesttag Am Tag des Vogelschießens wird auch der sogenannte Geck abgeschossen. Hierzu dient eine Holzpuppe, die von der Stange abgeschossen wird. Schützensgeck ist der Schützenbruder, der den Rest der Puppe von der Stange schießt. Um die Würde darf jeder Schützenbruder unmittelbar nach Eintritt in die Bruderschaft schießen.</p> <p>2. Im Rahmen der Freizeitgestaltung und der Jugendarbeit pflegt die Bruderschaft das sportliche Schießen in Anlehnung an den im Jahre 1969 abgeschlossenen Partnerschaftsvertrag zwischen dem Sauerländer Schützenbund und dem Westfälischen Schützenbund.</p>
<p>§ 13 AUFLÖSUNG DER BRUDERSCHAFT</p> <p>Bei Auflösung der Bruderschaft fällt das Vermögen an die katholische Kirchengemeinde St. Agatha Westenfeld zwecks Verwendung für das gottesdienstliche Leben, die Förderung der kirchlichen Einrichtungen sowie zur Unterstützung der Vereine mit entsprechender Jugendarbeit- und pflege, soweit diese mit den Idealen der christlichen Lebenshaltung einig gehen.</p>	<p>§ 13 AUFLÖSUNG DER BRUDERSCHAFT</p> <p>Bei Auflösung der Bruderschaft fällt das Vermögen an die katholische Kirchengemeinde St. Agatha Westenfeld zwecks Verwendung für das gottesdienstliche Leben, die Förderung der kirchlichen Einrichtungen sowie zur Unterstützung der Vereine mit entsprechender Jugendarbeit- und pflege, soweit diese mit den Idealen der christlichen Lebenshaltung einig gehen.</p>
<p>§ 14 Datenschutzregelungen</p> <p>In der Fassung vom 15.03.2015 nicht vorhanden</p>	<p>§ 14 Datenschutzregelungen</p> <p>1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein Daten zum Mitglied auf. Dabei handelt es sich unter anderem um folgende Angaben: Name, Kontaktdaten, Familienstand, Geburtsdatum, Hochzeitsdatum, Auszeichnungen, Bankverbindung und weitere dem Vereinszweck dienende Daten. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden vom Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des</p>

	<p>Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.</p> <p>2. Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der Vorgaben des DSGVO per EDV für den Verein erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Ohne dieses Einverständnis kann eine Mitgliedschaft nicht eingegangen werden. Nach Ausscheiden des Mitglieds werden sämtliche personenbezogene Daten spätestens nach 10 Jahren gelöscht.</p> <p>3. Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden. Hierzu zählen insbesondere die Mitgliederverwaltung, die Durchführung der unter §2 genannten Zwecke, die üblichen Veröffentlichungen von Ergebnissen in der Presse, im Internet sowie Aushänge am "Schwarzen Brett". Eine anderweitige Verarbeitung oder Nutzung (z. B. Übermittlung an Dritte) ist -mit Ausnahme der erforderlichen Weitergabe von Angaben zur namentlichen Mitgliedermeldung an den jeweiligen Kreisschützenbund, sowie an den Sauerländer Schützenbund zum Zwecke von Ehrungen und zur Erlangung von Startberechtigungen an entsprechende Verbände -nicht zulässig.</p> <p>4. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen die Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten auf der Bruderschafts-Homepage erheben bzw. seine erteilte Einwilligung in die Veröffentlichung widerrufen. Im Falle eines Einwandes bzw. Widerrufs unterbleiben weitere Veröffentlichungen zu seiner Person. Personenbezogene Daten des widerrufenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt.</p> <p>5. Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied ebenfalls einverstanden, dass Fotos von Veranstaltungen der Bruderschaft, auf denen das Mitglied abgebildet ist, im Rahmen von Veröffentlichungen der Bruderschaft, z.B. auf der Homepage oder in Festschriften veröffentlicht werden. Jedes Mitglied hat das Recht, der Veröffentlichung zu widersprechen, es sei denn, die Veröffentlichung wäre nach § 23 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie auch ohne Zustimmung zulässig.</p>